

Ausschuss für Bildung und Soziales
des Schwarzwald-Baar-Kreises
Sitzung am 15.04.2024

Drucksache Nr. 197/2024 öffentlich

Bundesteilhabegesetz, Anpassung der geltenden Richtlinien, insbesondere der Richtlinien über die Förderung des Familienunterstützenden Dienst im Schwarzwald-Baar-Kreis (RL-FuD)

Anlagen: 1
Gäste: keine

Sachverhalt:

Im Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode hat die Bundesregierung festgelegt, dass ein moderneres Teilhaberecht für behinderte Menschen, das Bundesteilhabegesetz (BTHG), geschaffen werden soll.

Seit der Übernahme der Eingliederungshilfe durch den Landkreis im Jahr 2005 wurden im Kreis mehrere Richtlinien vom Gremium beschlossen. Diese Richtlinien mussten ebenfalls vom SGB XII ins SGB IX übergeleitet werden. In der Sitzung des Ausschusses für Bildung und Soziales vom 21.10.2019 (Drucksache Nr. 034/2019) wurde dies umgesetzt.

Das waren in der Regel lediglich redaktionelle Anpassungen. Teilweise wurden jedoch auch die gesetzlichen Regelungen durch den Gesetzgeber verändert, weshalb auch einzelne Regelungen an die bestehenden Normen angepasst werden mussten. Der Sinn, der hinter einer Regelung steckte, wurde aber durch die Anpassung nicht verändert. Der Geist der Richtlinien blieb also zunächst erhalten.

Derzeit werden aufgrund des neuen Landesrahmenvertrages andere Vorgaben erarbeitet. Es ist deshalb wahrscheinlich, dass wir in den kommenden Monaten weitere Richtlinien überarbeiten müssen, so zum Beispiel die Richtlinien über die Durchführung des Begleiteten Wohnens für erwachsene Menschen mit Behinderung in Familien (RL-BWF) sowie die Richtlinien über Eingliederungshilfeleistungen in den Werkstätten für Menschen mit Behinderung (RL-WfbM).

Aufgrund weiterer Regelungen und Normen, insbesondere des Landesrahmenvertrages und der dort ausgehandelten Ergebnisse müssen nun die Richtlinien über die Förderung des Familienunterstützenden Dienst im Schwarzwald-Baar-Kreis (RL-FuD) abermals angepasst werden und die Richtlinien über die Förderung fachlich betreuter

Wohnformen für volljährige Menschen mit Behinderung (RL-BWB) außer Kraft gesetzt werden. Die Änderung der Richtlinien soll ab 01.05.2024 in Kraft treten.

1. Richtlinien über die Förderung fachlich betreuter Wohnformen für volljährige Menschen mit Behinderung (RL-BWB):

Die Regelungen zum ehemals ambulant betreuten Wohnen waren bislang in den Richtlinien über die Förderung fachlich betreuter Wohnformen für volljährige Menschen mit Behinderung (RL-BWB) gefasst. Seit dem Inkrafttreten des Landesrahmenvertrages sind diese Regelungen landesweit in dieser Vereinbarung gefasst. Dem Landesrahmenvertrag hat sich der Schwarzwald-Baar-Kreis angeschlossen. Zwischenzeitlich sind mit allen Leistungserbringern vor Ort neue Vereinbarungen auf Basis des Landesrahmenvertrages abgeschlossen, weshalb es nun die weitere normgebende Ausgestaltung vor Ort nicht mehr braucht.

Die Richtlinien über die Förderung fachlich betreuter Wohnformen für volljährige Menschen mit Behinderung (RL-BWB) vom 01.01.2020, die am 01.01.2007 erstmals in Kraft getreten sind, können zum 01.05.2024 außer Kraft gesetzt werden.

2. Richtlinien über die Förderung des Familienunterstützenden Dienst im Schwarzwald-Baar-Kreis (RL-FuD)

Familienunterstützende Dienste (FuD) bezeichnen als Sammelbegriff unterschiedliche Hilfen für behinderte Menschen, die in ihrer Herkunftsfamilie leben und in der Regel im Kindes- oder Jugendalter sind, aber auch im erwachsenen Alter sein können. Der Familienunterstützende Dienst will Familien mit einem behinderten Abkömmling entlasten, indem er zeitweise die Pflege und Betreuung, nachfolgend Assistenzleistung genannt, des behinderten Familienmitglieds übernimmt. Durch einzelfallbezogene Hilfen und Assistenzleistungen wird mittelbar die Herkunftsfamilie entlastet bzw. unterstützt.

Der Familienunterstützende Dienst (FuD), teilweise auch Familienentlastender Dienst (FeD) genannt, hat die Aufgabe, Familien mit einem behinderten Kind, Jugendlichen oder Erwachsenen Erholung und Freiräume zu verschaffen, damit auch pflegende und betreuende Angehörige am gesellschaftlichen oder kulturellen Leben teilnehmen können. Das soll die Kräfte erhalten bzw. wiederherstellen, die für die Assistenzleistung für den behinderten Menschen notwendig sind

Das BTHG hat den Leistungskatalog der Sozialen Teilhabe ausgeweitet. Dadurch umfasst das Leistungsangebot nun auch Assistenzleistungen nach § 47 LRV und § 78 i.V.m. § 113 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX in einer Gruppe zur Freizeitgestaltung. Dieses Leistungsangebot heißt „Leistungen der Offenen Hilfen“. Bei den Leistungen der Offenen Hilfen wird zwischen den fünf nachfolgenden Angebotsformen unterschieden:

- a. Mehrtägige Urlaubsreisen - regulär (bis zu 7 Tage)
- b. Mehrtägige Urlaubsreisen - intensiv (bis zu 7 Tage)
- c. Tagesangebote (7 Std. und mehr)
- d. Regelmäßige stundenweise Angebote (Werktags bis zu 3 Std.)
- e. Fachleistungsstunden

Das Leistungsangebot richtet sich nach § 4 Abs. 1 LRV an volljährige leistungsberechtigte Menschen mit Behinderungen, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern. Das Angebot ist ausgerichtet auf Menschen, die Assistenzleistungen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben, insbesondere der Freizeitgestaltung benötigen und für die eine selbstständige Durchführung der Aktivitäten nicht möglich ist.

Die Gewährung von Leistungen der Offenen Hilfen hat aber Auswirkung auf den Umfang des Angebotes der Familienunterstützenden Dienste (FuD), die Familien durch teilweise gleiche Leistungen entlasten möchten. Die gleichzeitige Gewährung führt zu einer Reduzierung der anrechenbaren Punkte bei der Bedarfsbemessung im FuD pro in Anspruch genommenes Angebot der Offenen Hilfen. Angebote in diesem Zusammenhang sind stundenweise Angebote, Tagesangebote sowie mehrtägige Urlaubsreisen. Diese Anrechenbarkeit der Leistungen wurde neu in die Richtlinien aufgenommen.

Deshalb sollen die Änderungen in den Richtlinien über die Förderung des Familienunterstützenden Dienst im Schwarzwald-Baar-Kreis (in der Anlage gelb markiert) zum 01.05.2024 umgesetzt werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Für den Landkreis bedeutet die Gesetzesreform einen sehr hohen Aufwand in der Umsetzung der Anforderungen. Ständig müssen die entsprechenden Regelungen bzgl. Umsetzung an die bundes- und landesweiten Vorgaben im Auge behalten und ggf. angepasst werden.

Während der gesamten Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes im Schwarzwald-Baar-Kreis wird immer wieder in den Blick genommen, ob sich die Instrumente und die eingeschlagenen Wege bewähren oder ob umgesteuert werden muss. Das Ganze ist ein Prozess über mehrere Jahre. Die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes geht auf seine Zielgerade. Im Jahr 2024 werden die letzten Umstellungsarbeiten vollzogen, so dass nun hoffentlich ein sehr langer und mühsamer Prozess in die regelhafte Umsetzung überführt werden kann. In der zweiten Jahreshälfte wird die Verwaltung den Ausschuss nochmals mit einem ausführlichen Sachstandsbericht informieren.

Beschlussvorschlag:

1. Die Richtlinien über die Förderung fachlich betreuter Wohnformen für volljährige Menschen mit Behinderung (RL-BWB) vom 01.01.2020, die am 01.01.2007 erstmals in Kraft getreten sind, werden zum 01.05.2024 außer Kraft gesetzt.
2. Der Ausschuss für Bildung und Soziales beschließt die Richtlinien über die Förderung des Familienunterstützenden Dienst im Schwarzwald-Baar-Kreis (RL-FuD) in ihrer neuen Form zum 01.05.2024.